

## Allgemeine Infos zu den städtischen Friedhöfen:

### Öffnungszeiten der Friedhöfe:

15.03. - 01.11. von 8.00 bis 20.00 Uhr  
02.11. - 14.03. von 9.00 bis 17.00 Uhr

### Öffnungszeiten der Friedhofs-Büros:

Montag bis Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr,  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr,  
Mittwoch nach terminlicher Vereinbarung.

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr,  
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr.

### Stadtfriedhof Engesohde

☎ 0511 / 168-45676 oder -74

### Stadtfriedhof Lahe mit Bothfeld, Isernhagen NB Süd und Misburg (Waldfriedhof)

☎ 0511 / 168-48276 oder 40198

### Stadtfriedhof Ricklingen mit Badenstedt, Fösse- feld, Limmer, Lindener Bergfriedhof, Wettbergen

☎ 0511 / 168-45616 oder -14

### Stadtfriedhof Seelhorst mit Anderten, Kirchrode

☎ 0511 / 168-49183 oder -79

### Stadtfriedhof Stöcken mit Ahlem und Vinnhorst:

☎ 0511 / 168-47633 oder -35

### Weitere Infos in der Zentral-Verwaltung:

☎ Grab-/Beisetzungsrechte: 0511 / 168-45441  
und 0511 / 168-45442  
Grabmal-Genehmigungen: 0511 / 168-40217  
Rechnungswesen: 0511 / 168-43831  
Kapitalgrabpflege: 0511 / 168-45614  
Patenschaften, Ehrengräber 0511 / 168-45441  
Kriegsgräber, FH-Museum: 0511 / 168-45442  
Zentrales Fax: 0511 / 168-49085

## Wir sind für Sie da

### Zentrale Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover

Osterstraße 46, 30159 Hannover

### Zentrales Info-Telefon:

Tel. 0511 / 168 – 38381

### Schreiben Sie uns eine E-Mail:

[friedhoefe@hannover-stadt.de](mailto:friedhoefe@hannover-stadt.de)

### Besuchen Sie uns im Internet:

[www.hannover.de/friedhoe-fe-lhh](http://www.hannover.de/friedhoe-fe-lhh)  
[www.friedhofsmuseum-hannover.de](http://www.friedhofsmuseum-hannover.de)

### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
Bereich Städtische Friedhöfe  
Osterstraße 46  
30159 Hannover  
Text: Cordula Wächtler  
Stand: November 2021  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur  
mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung



## Einebnung von Grabstätten

### auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

Bestehen an Grabstätten keine Ruhe- oder Nutzungszeiten mehr, werden diese Grabstätten eingeebnet, um Platz für neue Bestattungen zu schaffen. In Hannover gilt eine 20-jährige Ruhezeit. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabstätten zusammenhängender Reihen oder Felder abgeräumt, nachdem dort für mehrere Monate ein Info-Schild aufgestellt war und die Einebnung in der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht wurde. Bei Wahlgrabstätten erfolgt die Einebnung, wenn Nutzungsrechte nicht wiedererworben werden.

Einebnungen erfolgen auch, wenn Grabstätten über lange Zeit vernachlässigt wurden und die Verwaltung keinen Kontakt zu den Angehörigen herstellen konnte. Das hierfür vorgeschriebene Verwaltungsverfahren endet mit der Einebnung einer solchen Grabstätte. Damit wird gewährleistet, dass der Friedhof seinen gepflegten, würdevollen Charakter erhalten kann.

Wir beraten Sie hierzu gern!

## Ruhezeiten

Allgemein gelten in Deutschland für Grabstätten begrenzte Ruhezeiten, damit die Gräber für Beisetzungen weiter genutzt werden können. Die Ruhezeiten richten sich nach dem Bestattungsgesetz Niedersachsen, das eine Mindestruhezeit von 20 Jahren vorschreibt. Die Ruhezeit einer Gemeinde wird in der Friedhofsatzung festgeschrieben und ist für alle verbindlich. In Hannover betragen die Ruhezeiten 20 Jahre. Für diese Zeit muss die Grabstätte zu Ehren der Verstorbenen immer in einem guten Pflegezustand und verkehrssicher sein.

## Einebnungen von Reihengräbern

Urnen- und Reihengrabstätten werden nach der 20-jährigen Ruhezeit eingeebnet. Die Einebnung erfolgt in ganzen Reihen oder Feldern. Der Zeitpunkt der Einebnung richtet sich nach der letzten Beisetzung in solchen Reihen oder Feldern. Früher belegte Reihengräber bleiben daher bis zur gemeinsamen Einebnung automatisch länger bestehen.

Große Informationsschilder an den Gräberreihen oder Gräberfeldern informieren für mehrere Monate über die geplante Einebnung. Zusätzlich wird die Einebnung zum Ende des Jahres in der Tagespresse amtlich bekannt gemacht. Damit haben die Angehörigen die Möglichkeit zu entscheiden, ob ggf. eine Umbettung von Gebeinen bzw. der Urne vorgenommen oder das Grabmal auf eigene Kosten abgeräumt werden soll. Hierfür sind Anträge bei der Verwaltung zu stellen.

Nachdem die Einebnung bekanntgemacht wurde, erfolgt die Einebnung meist in den ersten Monaten des darauffolgenden Jahres.

Ein Anspruch der Angehörigen auf Einebnung zu einem früheren Zeitpunkt besteht nicht.

## Einebnungen von Wahlgräbern

Die Nutzungszeiten an einer Wahlgrabstätte betragen zunächst auch 20 Jahre, entsprechend der Ruhezeiten. Mit Ablauf der Nutzungszeiten besteht die Möglichkeit, die Rechte an der Grabstätte wiederzuerwerben, damit die Familie die Grabstätte über mehrere Generationen nutzen kann. Der Wiedererwerb wird in der Friedhofsverwaltung beantragt.

Mit Ablauf der Nutzungsrechte erfragt die Verwaltung bei den Nutzungsberechtigten schriftlich den Wunsch nach Verlängerung oder Rückgabe der Grabstätte. Diesen Service leistet die Friedhofsverwaltung freiwillig als Kundendienst. Im Fall einer Rückgabe wird noch abgefragt, ob das Grabmal kostenlos von der Stadt abgeräumt werden soll. Auf Wunsch können die Angehörigen das Grabmal auch vorschriftsgemäß auf eigene Kosten abholen lassen.

Fehlt die Anschrift der Nutzungsberechtigten, wird für mehrere Monate ein Schild auf der Grabstätte gesteckt, mit der Bitte, die Angehörigen mögen sich in der Verwaltung melden. Kommt die Verwaltung auch hierüber nicht mit den Angehörigen in Kontakt, erklärt sie die Grabstätte für verfallen und veranlasst die Einebnung.

## Umgang mit der zurückgefallenen Grabstätte

Gilt die Grabstätte als zurückgefallen an die Friedhofsverwaltung, werden in jedem Fall das Grabbeet, mögliche Einfassungen und sonstige Gestaltungselemente des Grabbeetes entfernt und die Grabstätte mit Rasen eingesät.

Bei Urnengräbern werden zusätzlich die Urnen entnommen und die Aschenkapseln an neutralem Ort auf dem Friedhof wieder beigesetzt. Dagegen bleiben die Gebeine unangetastet bzw. ist davon auszugehen, dass sie nach der Ruhezeit zu Erde geworden sind.

Die Verwaltung entscheidet über den Verbleib des Grabmals auf der Grabstätte nach einem möglichen Schutzstatus. Grabmale sind ein „Gedächtnis“ der Gesellschaft und zeigen den Zeitgeist einer Epoche. Daher können sie als erhaltenswert eingestuft, als „bedeutende Grabstätte“ gewidmet oder als Denkmal unter Schutz gestellt werden.

Alle Einebnungen erfolgen grundsätzlich im Folgejahr der Rückgabe. Den genauen Zeitpunkt legt der Friedhofsbetrieb fest.

## Vernachlässigte Grabstätten

Ebenfalls zum Ende des Jahres werden jährlich jene Gräber öffentlich aufgerufen, die länger als ein Jahr von den Angehörigen vernachlässigt, also nicht gepflegt wurden und zu denen die Verwaltung keine Ansprechpartner\*innen kennt. Am Ende eines rechtlich festgeschriebenen Verfahrens steht der öffentliche Aufruf und abschließend, sofern keine Veränderung an der Grabstätte zu sehen ist, die Einebnung. Da hier Nutzungsrechte bzw. Ruhezeiten noch bestehen, wird lediglich die Grabanlage entfernt. Die Kosten hierfür sowie für die erforderliche Rasenpflege tragen die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten.

In den Friedhofsbüros, telefonisch oder per Mail beantworten wir gern Ihre Fragen!